

**Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat in seiner Sitzung am 23.05.2000  
folgenden Beschluß zur Widmung der Windmühle  
in Wachtberg-Fritzdorf gefasst:**

Die Gemeinde Wachtberg stellt ab 01.07.2000 die Windmühle Fritzdorf als öffentliche Einrichtung gemäß § 8 GO NW zur Verfügung und legt folgende Nutzung fest:

Öffentliche Begegnungsstätte für kulturelle und soziale Veranstaltungen der Gemeinde, von Kirchen, Vereinen, Verbänden, Einzelpersonen und demokratischen Parteien.

Nutzungsverträge sind zu versagen, wenn

- sie für Veranstaltungen gestellt sind, für deren Durchführung die Begegnungsstätte technisch oder räumlich nicht geeignet ist oder deren Durchführung für die Gemeinde und/oder Anlieger eine unzumutbare Beeinträchtigung darstellen würde;
- sie für Veranstaltungen gestellt sind, die durch Form und/oder Inhalt gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Das Nähere regelt eine Benutzungsordnung.

**BENUTZUNGSORDNUNG**

**für die Windmühle in Wachtberg-Fritzdorf**  
**vom 26.06.2001**

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Die Gemeinde Wachtberg stellt die Windmühle in Wachtberg-Fritzdorf im Rahmen des Widmungsbeschlusses des Rates vom 23.05.2000 nach folgenden Maßgaben zur Verfügung:
2. **Antragstellung**
  - 2.1 Anträge auf Nutzung sind grundsätzlich spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Wachtberg, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg mit folgenden Angaben, zu stellen:
    - a) Art und Ablauf der Veranstaltung (Programm)
    - b) geplante Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst),
    - c) Anbringung und Aufstellung von Gegenständen,
    - d) geplante Werbung im oder am Gebäude,
    - e) geplanter Verkauf von Getränken oder anderen Waren,
    - f) Art der Reinigung,
    - g) über eine bestehende oder abzuschließende Haftpflichtversicherung.

- 2.2 Die Benutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Bürgermeister.

Durch die Benutzungsgenehmigung wird das ggf. erforderliche gewerberechtliche bzw. steuerliche Anmeldeverfahren nicht berührt.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis besteht nur im Rahmen der Widmung. Sie kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere, um unzumutbare Störungen zu vermeiden.

- 2.3 Die Benutzungserlaubnis kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Veranstalter die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder die ihm in der Benutzungsgenehmigung gemachten Auflagen nicht einhält oder unabweisbare, vorher nicht erkennbare Belange der Gemeinde Wachtberg dies erforderlich machen.
- 2.4 Die Windmühle Fritzdorf steht grundsätzlich zu widmungsentsprechender Nutzung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung, insbesondere die Regelungen zum Landschafts- und Lärmschutz sowie das Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen, sind zu beachten. Die Sperrstundenverordnung bleibt unberührt.
- 2.5 Gewerbliche Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht sind nicht zulässig.

### 3. **Pflichten des Veranstalters:**

- 3.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, das Mühlengebäude einschließlich des Grundstückes und der Toilettenanlage jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit gemeinsam mit einem Beauftragten der Gemeinde Wachtberg zu besichtigen.
- 3.2 Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und die Einhaltung der ihm gemachten Auflagen.
- 3.3 Die von der Gemeinde Wachtberg Beauftragten üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten; bei Unfällen und Beschädigungen sind sie unverzüglich zu verständigen.
- 3.4 Der Veranstalter sorgt dafür, daß die Hausordnung eingehalten wird.
- 3.5 Der Veranstalter hat die Windmühle Fritzdorf, bis spätestens 10.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages, in dem Zustand zu übergeben, in dem sie sich vor der Veranstaltung befunden hat.
- 3.6 Die entstandenen Abfälle sind vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen.

### 4. **Haftung**

- 4.1 Die Gemeinde Wachtberg haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die aus der Benutzung sowie aus Auflagen oder Anordnungen im Zusammenhang mit solcher Benutzung entstehen. Insbesondere wird für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen keine Haftung übernommen.

- 4.2 Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Wachtberg für alle Schäden einschließlich der Beschädigung von Räumen und Einrichtungen und Entwendung von Sachen während der Veranstaltung.
- 4.3 Der Veranstalter stellt die Gemeinde Wachtberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Wachtberg und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Wachtberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.

## 5. **Kosten**

- 5.1 Der Veranstalter trägt die Kosten nach dem jeweils gültigen Entgelttarif. Das gilt auch für den Fall, dass eine Veranstaltung vorbereitet aber nicht durchgeführt wird.
- 5.2 Unbeschadet der Regelung zu 5.1 besteht das Recht der Gemeinde Wachtberg, Ersatz für den durch den Rücktritt entstandenen Schaden zu verlangen.
- 5.3 Alle Entgelte sind spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu zahlen.

## 6. **Kaution**

- 6.1 Für jede Veranstaltung ist eine Kaution in Höhe von 102,26 € bis 255,65 € zu hinterlegen. Die Kaution ist bei der Schlüsselübergabe fällig und wird, wenn keine Beschädigungen und / oder schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen, nach vollzogener Schlüsselerückgabe wieder an den Veranstalter ausbezahlt.
- 6.2 Sollte eine eventuelle Beschädigung die Höhe der Kaution übersteigen, entbindet die geleistete Kaution nicht von der Begleichung des restlichen Schadensbetrages.

## 7. **Inkrafttreten**

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde am 07.07.2001 im Amtsblatt „WirWachtberger“ veröffentlicht und ist damit am 08.07.2001 in Kraft getreten.